



Beschluss des Stiftungsrats
vom 27. November 2018

Valora Pensionskasse VPK

**Vorsorgereglement
Basisplan und Zusatzplan**

1. Januar 2019

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 5).

Finanzierung Art. 7

Basisplan

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25 – 34	4.25	4.25	8.50
35 – 44	6.75	7.25	14.00
45 – 54	7.25	9.75	17.00
55 – 65	7.75	12.25	20.00
66 – 70	7.75	12.25	20.00

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 24	0.00	1.00	1.00
25 – 34	1.00	1.00	2.00
35 – 44	1.00	1.50	2.50
45 – 54	1.50	2.50	4.00
55 – 65	1.50	3.00	4.50
66 – 70	1.00	1.00	2.00

Zusatzplan

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 70	1.00	3.00	4.00

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 70	0.50	0.50	1.00

Leistungen im Alter Art. 10 - Art. 13

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Alterskapital oder Altersrente

Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt nach dem im entsprechenden Alter gültigen Umwandlungssatz. (vgl. Anhang 5).

AHV-Überbrückungsrente von höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

Pensionierten-Kinderrente: 20% der laufenden Altersrente.

Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 15

Lebenslange Invalidenrente: die mit einem Zins von 2% hochgerechnete Altersrente, maximal 70% des versicherten Lohns (Basisplan).

Temporäre Invalidenrente: 5% des vers. Lohns (Zusatzplan), mit Beitragsbefreiung.

Gesamthaft höchstens das 12-fache der max. AHV-Altersrente.

Invaliden-Kinderrente: 20% der laufenden Invalidenrente.

Leistungen im Todesfall Art. 16 - Art. 21

Lebenslange Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente: 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder laufenden Altersrente.

Waisenrente: 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Altersrente.

Einelterrente in der Höhe von 10% der versicherten Invalidenrente.

Todesfallkapital 100% des vorhandenen Sparkapitals, abzüglich Barwert der Hinterlassenenleistungen.

Leistungen bei Austritt Art. 22 - Art. 25

Sparkapital: Beim Austritt wird das Sparkapital gemäss Art. 8 fällig.

Wohneigentumsförderung Art. 27

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4 Alter, Rücktrittsalter	4
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 6 Versicherter Jahreslohn	5
B. Finanzierung	7
Art. 7 Beiträge	7
Art. 8 Sparkapital und separate Konti	8
Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
C. Leistungen im Alter	12
Art. 10 Altersrente	12
Art. 11 Alterskapital	13
Art. 12 AHV-Überbrückungsrente	13
Art. 13 Pensionierten-Kinderrente	14
D. Leistungen bei Invalidität	15
Art. 14 Invalidenrente	15
Art. 15 Invaliden-Kinderrente	17
E. Leistungen im Todesfall	18
Art. 16 Ehegattenrente	18
Art. 17 Lebenspartnerrente	19
Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten	19
Art. 19 Waisenrente	20
Art. 20 Einelterrente (Ehegatten-Waisenrente)	20
Art. 21 Todesfallkapital	21
F. Leistungen bei Austritt	23
Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung	23
Art. 23 Höhe der Austrittsleistung	23
Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung	23
Art. 25 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	24
G. Ehescheidung	25
Art. 26 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich	25
Art. 27 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen	26
Art. 28 Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente	26
H. Finanzierung von Wohneigentum	28
Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	28

Art. 30	Rückzahlung des Vorbezugs	29
Art. 31	Einschränkungen beim Vorbezug	29
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	30
Art. 32	Koordination der Vorsorgeleistungen	30
Art. 33	Rückgriff und Subrogation	31
Art. 34	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	31
Art. 35	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	32
Art. 36	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	32
Art. 37	Zusätzliche Bestimmungen	32
Art. 38	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	33
Art. 39	Haftungsbegrenzung	33
Art. 40	Teilliquidation	33
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	34
Art. 41	Stiftungsrat	34
Art. 42	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	34
Art. 43	Revisionsstelle, Experte	35
Art. 44	Auskunfts- und Informationspflicht	35
Art. 45	Schweigepflicht	36
Art. 46	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	36
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	38
Art. 47	Inkrafttreten, Änderungen	38
Art. 48	Übergangsbestimmungen	38
Art. 49	Altersrenten-Besitzstand	39
L.	Abkürzungen und Begriffe	42
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	44
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Einkauf in Maximalleistungen	
Anhang 3	Einkauf in vorzeitige Pensionierung	
Anhang 4	Einkauf in AHV Überbrückungsrenten	
Anhang 5	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
Anhang 6	Antrag auf Alterskapital (Basisplan)	
Anhang 7	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zweck

¹ Unter dem Namen Valora Pensionskasse besteht mit Sitz in Muttenz eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der **Valora-Unternehmungen Schweiz** und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

Zu den Valora-Unternehmungen Schweiz zählen die Valora Holding AG und ihre Tochtergesellschaften in der Schweiz, sofern diese mit der Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben. Es können weitere Unternehmungen, welche mit der Valora-Gruppe Schweiz wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, der Stiftung angeschlossen werden. Einmal abgeschlossene Anschlussverträge können unabhängig von einer engen Verbundenheit weiter geführt werden, sofern gemeinsame Interessen dies rechtfertigen.

Pensionskasse

² Die Stiftung führt eine Pensionskasse mit einem Basis- und einem Zusatzplan. Im Basisplan werden Lohnteile oberhalb der Eintrittsschwelle von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente versichert. Der Zusatzplan bietet parallel dazu eine Vorsorge für Lohnteile, welche mehr als CHF 5'000 über dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente liegen.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der durch die Pensionskasse Begünstigten richten sich nach diesem Reglement.

Aufbau

³ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor Alter 25 abdeckt.

Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 25 und setzt sich zusammen:

- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
- b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

Registrierung gemäss BVG

⁴ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

Rückdeckung

⁵ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Gleichstellung

⁶ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis
(Basisplan)

¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmenden der Valora-Unternehmungen Schweiz und der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Abs. 3. Die Eintrittsschwelle wird für teilweise invalide Personen entsprechend dem Rentenanspruch um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ reduziert.

Arbeitnehmende der Valora-Unternehmungen Schweiz, die dem L-GAV (Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes) unterstehen, werden bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, die für ihre Versicherten einen L-GAV-konformen Vorsorgeplan führt.

Versicherter
Personenkreis
(Zusatzplan)

² Personen, welche im Basisplan zu versichern sind, und deren Jahreslohn mindestens CHF 5'000 über dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente liegt (Eintrittsschwelle für den Zusatzplan, vgl. Anhang 5), werden zusätzlich in den Zusatzplan aufgenommen. Die Eintrittsschwelle wird für teilweise invalide Personen entsprechend dem Rentenanspruch um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ reduziert.

Ausschlussbe-
dingungen

³ Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die am 1. Januar des Kalenderjahrs das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
- c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung Eintrittsschwelle	⁴ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (Anhang 5) und ist ein Arbeitnehmer demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital sowie allfällige Guthaben separater Konti sowie die allfälligen Sparkapitalien im Zusatzplan gemäss Art. 8 längstens während zwei Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 23. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, werden die Sparkapitalien ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.
Freiwillige Versicherung	⁵ Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.
Externe Versicherung	⁶ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.
Unbezahlter Urlaub	⁷ Bei unbezahltm Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Spar- und Risikobeiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden und sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen wird. Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Beibehaltung des Vorsorgeschatzes für den Invaliditäts- und Todesfall während des unbezahlten Urlaubs nur die Risikobeiträge zu leisten.

Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf 6 Monate beschränkt. Die versicherte Person trifft eine diesbezügliche Regelung mit dem Arbeitgeber. Fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung	¹ Die Geschäftsstelle verlangt von den in die Pensionskasse aufzunehmenden Personen mit einem über der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente liegenden Jahreslohn eine Gesundheitserklärung (Formular). Aufgrund dieser Angaben kann die Pensionskasse verlangen, dass sich eine Person auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse unterzieht und dass zuhanden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.
Vorbehalt	² Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Pensionskasse auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung inkl. Zinsen gelangt zusätzlich zur Auszahlung.
Bestehende Vorbehalte	³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

Bestehende Leiden	⁴ Tritt ein Vorsorgefall vor der Gesundheitsprüfung ein, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die betroffene Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	⁵ Ist ein Arbeitnehmender vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter	¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Ordentliches Rücktrittsalter	² Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. 64. Altersjahrs (Frauen) erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Alter bei Pensionierung	³ Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
Ende	² Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 22 bis Art. 25 geregelt.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Massgebender Jahreslohn	<p>¹ Der für die Vorsorge massgebende Jahreslohn setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 13-facher Monatslohn bzw. voraussichtlicher Jahreslohn bei Stundenlohn bei Neueintritten, b. zuzüglich allfällige Zuschläge für vertraglich vereinbarte Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, c. zuzüglich allfällige Erfolgsbeteiligungen (letzter ausbezahlter Betrag bzw. Zielwert gemäss Arbeitsvertrag bei Neueintritt). <p>Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Überzeitentschädigungen und Dienstaltersgeschenke werden weggelassen; b. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdienst werden nicht abgezogen. <p>Bei versicherten Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, bemisst sich der Jahreslohn für die Bestimmung des Beitrags nach Art. 7 Abs. 6, für die versicherte Leistung nach Art. 14 Abs. 5 und für den Einkauf in die Maximalleistungen bzw. für vorzeitige Pensionierung nach Art. 9 Abs. 2 bzw. 3.</p>
Unterjähriger Eintritt	² Bei unterjährigem Eintritt wird der Lohn auf ein Jahr umgerechnet.
Koordinationsbetrag (Basisplan)	³ Der Koordinationsbetrag für den Basisplan entspricht 3/4 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5).
Koordinationsbetrag (Zusatzplan)	⁴ Der Koordinationsbetrag für den Zusatzplan entspricht dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente, (vgl. Anhang 5).
Versicherter Jahreslohn (Basisplan)	⁵ Der versicherte Jahreslohn (Basisplan) entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag (Basisplan) übersteigt.
Versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	⁶ Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag für den Zusatzplan übersteigt.
Minimum / Maximum (Basisplan)	⁷ Der versicherte Jahreslohn (Basisplan) ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Er ist auf den 29¼-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 5).
Minimum / Maximum (Zusatzplan)	⁸ Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) ist begrenzt. Er beträgt mindestens CHF 5'000, wenn der Jahreslohn mindestens den Betrag der 5-fachen max. AHV-Altersrente + CHF 5'000 erreicht, bei tieferem Jahreslohn beträgt er CHF 0. Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) ist nach oben auf den 25-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 5).
Lohnanpassungen	<p>⁹ Lohnanpassungen werden laufend berücksichtigt. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen werden jedoch keine Anpassungen vorgenommen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> <p>Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.</p>
Anpassungen Grenzbeträge	¹⁰ Für teilinvalide Personen werden der Koordinationsbetrag, die Eintrittsschwelle und das Lohnmaximum entsprechend dem Rentenanspruch nach Art. 14 Abs. 3 um ¼, ½ oder ¾ reduziert.

Besitzstand nach
Alter 58

¹¹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn (Basis- und Zusatzplan) bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes (Basis- und Zusatzplan) ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung
bei Invalidität

¹² Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind. Auf dem aktiven Teil ist ein Invalidenrentner einer versicherten Person gleichgestellt.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	² Die Beitragspflicht endet: <ol style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse oder bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle, b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, c. am Ende des Todesmonats, d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
Gesamtbeitrag	³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: <ol style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag, b. Risiko- und weitere Beiträge, im Folgenden als Risikobeitrag bezeichnet.
Sparbeitrag	⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geüfnet.
Risikobeitrag	⁵ Die Risikobeiträge tragen bei zur Finanzierung <ol style="list-style-type: none"> a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos, b. der Pensionierungskosten, c. der Beiträge an den Sicherheitsfonds, d. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 23.
Beitragshöhe	⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt. Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Beiträge auf der Basis des im jeweiligen Monat ausgerichteten Lohnes erhoben. Die Parameter zur Bestimmung des versicherten Jahreslohnes (Koordinationsabzug, Minimum/Maximum) werden dementsprechend auf ein Jahr umgerechnet.
Lohnreduktion nach Alter 58	⁷ Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes (Basis- und Zusatzplan) nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 6 Abs. 11) gehen die zusätzlichen Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 46 Abs. 4 lit. a zulasten der versicherten Person.
Lohnabzüge	⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.
Verwaltungs- kostenbeitrag	⁹ Der Arbeitgeber zahlt der Valora Pensionskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 2.60 pro Versicherten und Monat (Index 2010). Dieser Betrag kann durch den Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.

Beitragsbefreiung ¹⁰ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, sind der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Taggeldzahlungen im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente sind der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Sparkapital und separate Konti

- Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
- Bildung Sparkapital ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
- die Eintrittsleistungen,
 - die Sparbeiträge,
 - die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - Übertragungen infolge Ehescheidung,
 - allfällige Einkaufssummen sowie
 - die Zinsen.
- Dem Sparkonto werden belastet:
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.
- Höhe Sparbeiträge ³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
- Separates Konto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ ⁴ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden jeweils einem separaten Konto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss. Das Sparkapital auf diesem Konto wird nicht für die Bestimmung der Invalidenrente berücksichtigt.
- Separates Konto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ ⁵ Einkaufssummen für die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente werden einem separaten Konto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss. Das Sparkapital auf diesem Konto wird nicht für die Bestimmung der Invalidenrente berücksichtigt.
- Sparkapital im Zusatzplan ⁶ Für Versicherte im Zusatzplan wird ausserdem noch ein Sparkonto (Zusatzplan) geführt. Diesem werden gutgeschrieben:
- Einlagen gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. 48),
 - die Sparbeiträge,
 - die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - Übertragungen infolge Ehescheidung,
 - allfällige Einkaufssummen sowie
 - die Zinsen.
- Dem Sparkonto (Zusatzplan) werden belastet:
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital (Zusatzplan).

Zinssatz	<p>⁷ Die Zinssätze zur Verzinsung der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt.</p> <p>Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Aus- tritte und Vorsorgefälle.</p> <p>Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf Konti von versicherten Personen angewendet, die bis zum Jahresende nicht aus der Pensionskasse ausgeschieden sind.</p>
Verzinsung	<p>⁸ Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.</p>
Pro-rata-Verzin- sung	<p>⁹ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vor- sorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person wäh- rend des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.</p>
Beiträge bei Invalidität (Zusatzplan)	<p>¹⁰ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge (Zusatzplan) weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital (Zusatzplan) nach Mas- sgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 in einen invaliden (passiven) und einen validen (aktiven) Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollin- valide Person und der aktive Teil wie für eine versicherte Person geführt.</p>

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	<p>¹ Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -ein- richtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügig- keitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse (Basisplan) einzu- bringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gut- geschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestä- tigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlan- gen.</p> <p>Ist bei einer versicherten Personen, welche auch im Zusatzplan versichert ist, die Eintrittsleistung grösser als das maximale Sparkapital gemäss Anhang 2, ist der überschüssende Betrag gemäss Art. 24 Abs. 2 zu verwenden.</p>
Einkauf in Maximalleistun- gen	<p>² Eine voll arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistun- gen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7 und 8 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zu- sätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Ein- kaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden.</p> <p>Bei der Bestimmung der maximal möglichen Einkaufssumme sind Basisplan und allfälliger Zusatzplan zusammenzurechnen.</p> <p>Zur Bestimmung der möglichen Einkaufssumme wird bei versicherten Perso- nen, die im Stundenlohn angestellt sind, auf den Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate abgestellt. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohns bestimmt.</p>

Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.</p> <p>Bei der Bestimmung des maximal möglichen Einkaufs sind Basisplan und allfälliger Zusatzplan zusammenzurechnen.</p> <p>Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, gilt für die Bestimmung der möglichen Einkaufssumme Abs. 2 analog.</p>
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos "Einkauf in die vorzeitige Pensionierung" ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 46 Abs. 4 lit. a. b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine allgemeine Senkung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.</p>
Einkauf der AHV-Überbrückungsrente	<p>⁵ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorzufinanzieren. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 und 3 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.</p>
Umbuchung Zusatz-Sparkonto	<p>⁶ Wird für eine versicherte Person ein Zusatz-Sparkonto „Einkauf Vorzeitige Pensionierung“ geführt und besteht aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen wieder die Möglichkeit von Einlagen in Maximalleistungen gemäss Abs. 2, kann eine Umbuchung vom Zusatz-Sparkonto in das Sparkapital vorgenommen werden. Das vorzeitige Pensionierungsalter wird entsprechend angepasst (Abs. 4).</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁷ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p>⁸ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei einem Wiedereinkauf nach einer Ehescheidung (vgl. Art. 26).</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab jenem Zeitpunkt, zu dem ein Vorbezug nicht mehr möglich ist, freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p>

-
- Zuzüger aus dem
Ausland
- ⁹ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Diese Einkaufslimite gilt nicht, sofern eine direkte Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung an unsere Pensionskasse erfolgt. Für diese Übertragung darf zudem kein Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend gemacht werden.
- Arbeitgeberbetei-
ligung
- ¹⁰ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters resp. im Alter der vorzeitigen Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Altersrente oder Alterskapital	² Im Basisplan ist bis zur Höhe der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente der Bezug einer Altersrente vorgesehen, für überschüssendes Sparkapital dagegen der Kapitalbezug. Im Zusatzplan wird ein Alterskapital fällig.
Höhe der Altersrente	³ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz (vgl. Anhang 5).
Vorzeitige Pensionierung	⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.
Kürzung der Altersrente	⁵ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 multiplizierten Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.
Teilpensionierung	⁶ Die Pensionierung kann schrittweise erfolgen, wenn die Erwerbstätigkeit um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduziert wird. Die Pensionierung darf in höchstens drei Schritten erfolgen. Sinkt der Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle (Anhang 5), wird die gesamte Altersrente fällig. Bei vorzeitiger oder aufgeschobener teilweiser Pensionierung ist die versicherte Person für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.
Aufgeschobene Pensionierung	⁷ Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Rücktrittsalter hinaus kann die Altersrente spätestens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig. Beim Aufschub der Altersrente muss der Jahreslohn mindestens 25% eines vollen Arbeitspensums betragen.
Invalidität und Pensionierung	⁸ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	⁹ Im Todesfall bei Aufschub der Pensionierung wird mit den nicht bezogenen Altersrenten wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 21 verfahren.
Bedingungen Aufschub	¹⁰ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Art. 11 Alterskapital

Kapitalbezug Sparkapital	¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital (zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparkonto „Einkauf Vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“) oder Teile davon als Alterskapital beziehen. Die Bestimmungen von Art. 10 sind sinngemäss anwendbar. Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Schriftliche Erklärung	² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 6) muss spätestens 6 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist nach Ablauf der Anmeldefrist unwiderruflich. Für das gemäss Art. 10 Abs. 2 ohnehin vorgesehene Alterskapital erübrigt sich ein solcher Antrag.
Zustimmung des Ehegatten	³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Restriktionen bei laufender Invalidenrente	⁴ Im Basisplan ist für Bezüger einer Invalidenrente der Kapitalbezug nicht möglich: Dies gilt für das ganze Alterskapital und es gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit schriftlich angemeldet hat. Im Zusatzplan hingegen wird nach Ablauf der temporären Invalidenrente das Alterskapital fällig.

Art. 12 AHV-Überbrückungsrente

Anspruchsmög- lichkeit	¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, haben die Möglichkeit, zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung eine AHV-Überbrückungsrente zu beziehen. Bei einem Bezug werden die Altersleistungen der Pensionskasse gekürzt.
Beginn / Ende	² Die AHV-Überbrückungsrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die vorzeitig ausgerichtete Altersrente der Pensionskasse. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Art. 4, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder wenn die versicherte Person stirbt.
Höhe	³ Die versicherte Person kann die Höhe der AHV-Überbrückungsrente selbst festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht dabei höchstens der maximalen AHV-Altersrente und wird ab Beginn für die ganze Bezugsdauer festgelegt.
Finanzierung	⁴ Sofern die versicherte Person die AHV-Überbrückungsrente nicht gemäss Anhang 4 vorfinanziert hat, wird beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente das Altersguthaben ab Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung um 95% der auszurichtenden AHV-Überbrückungsrenten gekürzt. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
Tod während Bezug	⁵ Im Todesfall während des Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente werden die noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten im Sinne eines zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Art. 21 ausbezahlt.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente (Basisplan).
Beschränkung	⁴ Die Pensionierten-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Altersrenten der Pensionskasse sowie der AHV 90% des letzten Jahreslohns, bzw. bei Teilpensionierten des maximalen Jahreslohns in den letzten fünf Jahren, übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 32). Die Pensionierten-Kinderrente pro Kind entspricht höchstens aber 80% der maximalen AHV-Altersrente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst.

Rentenabstufung ³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Beginn ⁴ Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung.

Bis zur Erschöpfung des Kranken- oder Unfalltaggeldanspruchs besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern:

- a. die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, und
- b. im Falle eines Krankentaggeldanspruchs die Krankentaggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt mit dem Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.

Höhe (Basisplan) ⁵ Die jährliche volle Invalidenrente entspricht der aus dem Sparkapital gemäss Art. 8 Abs. 2 mit dem Projektionszinssatz von 2% hochgerechneten Altersrente, welche mit dem zum Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 berechnet wird. Übersteigt die Invalidenrente die 4-fache maximale AHV-Altersrente, so kommt für den überschüssenden Teil ein Umwandlungssatz von 4.3% zur Anwendung. Die Invalidenrente beträgt maximal 70% des versicherten Jahreslohns.

Grundlage für die Leistungsberechnung bildet der versicherte Jahreslohn (Basisplan) gemäss Art. 6 Abs. 5. Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Vorsorgeleistungen auf dem Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate berechnet. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohnes bestimmt. Bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle (durchschnittlicher Jahreslohn bei Personen im Stundenlohn) gilt Art. 2 Abs. 4.

Zusätzlich gelangen allfällige Guthaben der Konti „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ bzw. „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ separat zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird ein Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt.

Ende (Basisplan)	⁶ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt.
Höhe (Zusatzplan)	⁷ Im Zusatzplan versicherte Personen haben bei Invalidität zusätzlich Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente von 5% des versicherten Lohns Zusatzplan. Zudem besteht ein Anspruch auf Beitragsbefreiung.
Ende (Zusatzplan)	⁸ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, wenn die Invalidität wegfällt oder wenn die versicherte Person stirbt.
Abhängige Leistungen	⁹ Von der Höhe der Invalidenrente abhängige Leistungen (wie Ehegattenrente und Kinderrenten) werden aufgrund der Invalidenrente aus dem Basisplan ohne Zusatzplan festgelegt.
Gesamtbegren- zung	¹⁰ Die Invalidenrenten aus dem Basis- und Zusatzplan sind gesamthaft nach oben auf das 12-fache der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (vgl. Anhang 5). Dabei wird zuerst die Rente aus dem Zusatzplan reduziert.
Geburtsgebreh- chen	¹¹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist.
Teilinvalidität	¹² Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung;b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen. <p>Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invalidenleistungen dem neuen Grad angepasst;b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.
Fehlender IV- Entscheid	¹³ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt oder durch den Vertrauensarzt des Rückversicherers festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.
Beschränkung	⁴ Die Invaliden-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Renten der Pensionskasse sowie der AHV/IV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 32). Die Invaliden-Kinderrente pro Kind entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

- Anspruch ¹ Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er:
- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. An die Ehedauer angerechnet wird die Zeit des Zusammenlebens vor der Ehe im Sinne von Art. 17, sofern dieses der Geschäftsstelle gemeldet wurde.
- Einmalige Abfindung ² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.
- Beginn/Ende ³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.
- Ebenso endet die Ehegattenrente bei Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.
- Höhe ⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person 60% der versicherten Invalidenrente. Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente aus dem Basisplan.
- Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente ⁵ Wurde ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.
- Rentenkürzungen ⁶ Erfolgt die Eheschliessung nach dem vollendeten 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:
- Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20%
 - Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%
 - Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%
 - Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80%
- Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- Mindestleistungen ⁷ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall mindestens den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- Geburtsgebrechen ⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Eingetragene Partnerschaft ⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 17 Lebenspartnerrente

Anspruch ¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich:

- a. die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- b. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat,
- c. der Lebenspartner bis zum Tod der versicherten Person von dieser seit mindestens 24 Monaten massgeblich unterstützt wurde und
- d. die versicherte Person der Geschäftsstelle der Pensionskasse vor ihrer Pensionierung zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

Voraussetzungen ² Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Tod als Rentenbezüger ³ Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn bereits zur Aktivzeit der verstorbenen versicherten Person ein Anspruch bestanden hat.

Ende ⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Höhe ⁵ Die jährliche Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente.

Anrechnung von Vorsorgeleistungen ⁶ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.

Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:

- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Dauer	² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.
Kürzung	³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 19 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufgekommen ist. Die Heirat oder die Eintragung einer Partnerschaft durch den Überlebenden berührt die Ansprüche der rentenberechtigten Waisen nicht.
Beginn / Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung oder wenn eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
Sonderfälle	³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt: <ol style="list-style-type: none"> a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben; b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.
Beschränkung	⁵ Die Waisenrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Renten der Pensionskasse sowie der AHV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 32). Die Waisenrente pro Kind entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 20 Einelterrente (Ehegatten-Waisenrente)

Anspruch	¹ Beim Tod des Ehegatten oder Lebenspartners (gemäss Art. 17) einer versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelterrente, vorausgesetzt, in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 19 entstehen.
Beginn / Ende	² Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners der versicherten Person. Er erlischt mit dem Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente. Der Anspruch erlischt ebenfalls bei Wiederverheiratung der versicherten Person oder bei Eintritt in eine neue Partnerschaft.

Höhe	³ Die jährliche Einzelrentenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% der versicherten Invalidenrente.
Einschränkung	⁴ Der Anspruch wird um eine allfällig aus der beruflichen Vorsorge des Ehegatten ausgerichtete Waisenrente gekürzt. Bei einem Anspruch auf Vollwaisenrente entfällt der Anspruch auf die Einzelrentenrente.

Art. 21 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Rücktrittsalter oder einer vorzeitigen Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Bei teilinvaliden und teilpensionierten Personen beschränkt sich der Anspruch auf den aktiven Teil der Vorsorge.
Begünstigten- gruppen	² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ul style="list-style-type: none"> a. der Ehegatte und der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen b. natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe b fallen, sowie die Eltern und Geschwister.
Zusammenfas- sung Begünstig- tengruppen	³ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Pensionskasse wie folgt verändern: <ul style="list-style-type: none"> a. Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und b zusammenfassen. b. Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und c zusammenfassen. c. Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. a existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. b und c zusammenfassen. <p>Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse vorliegen (vgl. Anhang 7).</p>
Erklärung	⁴ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Fehlen einer Erklärung	<p>⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Art. 2 lit. c besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.</p>
Höhe (Basisplan)	<p>⁶ Das Todesfallkapital entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der beim Ableben der versicherten Person reservierten Austrittsleistung (vgl. Art. 23), ohne allfällige separate Konti, und dem 10-fachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt.</p> <p>Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen.</p> <p>Todesfall-Leistungen, welche gemäss diesem Reglement als Renten fällig werden, können nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Allfällige Guthaben auf den separaten Konti gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5 gelangen zusätzlich zur Auszahlung.</p>
Höhe (Zusatzplan)	<p>⁷ Das Todesfallkapital bei Tod der versicherten Person vor einem Altersrentenbezug entspricht dem vorhandenen Sparkapital im Zusatzplan.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 5).
- Vorrang der Altersleistungen** ³ Tritt die versicherte Person ab dem 58. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10, es sei denn, die versicherte Person sei weiterhin erwerbstätig oder die versicherte Person sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital** ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive allfälliger Guthaben aus den separaten Konti.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 46 Abs. 5 der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 7.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 5).
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers** ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung** ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police	<p>² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Fehlende Mitteilung	<p>³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.</p> <p>Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.</p>
Barauszahlung	<p>⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie die Schweiz endgültig verlässt;b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. <p>Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt.</p> <p>Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>
Unterschrift Ehegatte	<p>⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>

Art. 25 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	<p>¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr diese zurückzuerstatten. Bei Teilinvalidität hat die Rückerstattung anteilmässig zu erfolgen.</p>
Kürzung	<p>² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.</p>

G. Ehescheidung

Art. 26 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich

- Vorsorgeausgleich, Grundsatz
- 1 Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich
- 2 Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
- Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich
- 3 Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechnete Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente gemäss Art. 28 (nicht aber der einmaligen Kapitalabfindung) direkt an sich selbst verlangen.
- Verrechnung
- 4 Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.
- Falls sich Rentenansprüche gegenüberstehen, werden diese vor der Umrechnung verrechnet. Der zugesprochene Differenzbetrag wird anschliessend in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.
- Wiedereinkauf, BVG-Altersguthaben
- 5 Der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einlagen tätigen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.
- Dabei wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
- Ansprüche auf Kinderrenten
- 6 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
- Aufgeschobene Pensionierung
- 7 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 7 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.
- Pensionierung während Scheidungsverfahren
- 8 Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 27 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen

Kürzung
Sparkapital und
BVG-Alters-
guthaben

¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, werden zuerst separaten Konti gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5 sowie das Sparkapital (Zusatzplan) gemäss Art. 8 Abs. 6 und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Bei einem Bezüger einer Invalidenrente bemisst sich die (hypothetische) Austrittsleistung auf diejenige im Falle einer Reaktivierung.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital inkl. Sparkapital (Zusatzplan) und den separaten Konti gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5 gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die für den passiven Teil nachgeführte (hypothetische) Austrittsleistung gekürzt.

Neuberechnung
der lebenslangen
Invaliden-
rente

³ Die Pensionskasse führt nach einem Vorsorgeausgleich bei einem Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten (hypothetischen) Austrittsleistung. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2.

Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Andernfalls kommt Art. 28 zur Anwendung.

Neuberechnung
obligatorische In-
validenrente ge-
mäss BVG

⁴ Bei Bezügern einer Invalidenrente wird die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruches geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.

Koordinierte Inva-
lidenrente

⁵ Die (hypothetische) Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist (Art. 32), kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 28 Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente

Reduktion der Al-
ters- oder Invali-
denrente des
verpflichteten
Ehegatten

¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente oder eine lebenslange Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, reduziert sich die laufende Rente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Höhe der Schei-
dungsrente an
berechtigten Ehe-
gatten

² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Überweisung der Scheidungsrente	³ Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins (Hälfte des Zinssatzes für unter-jährige Austritte und Vorsorgefälle). Direkte Rentenzahlungen an den berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins.
Beginn und Ende Scheidungsrente	⁴ Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.
Kapitalabfindung der Scheidungs- rente	⁵ Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Rentenform überwiesen. Sofern eine Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung möglich und die Pensionskasse einverstanden ist, steht dem be-rechtigten Ehegatten auch die Möglichkeit der Überweisung in Kapitalform offen (Kapitalisierung der Scheidungsrente).

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechni-schen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Schei-dungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapital-abfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche An-sprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p> <p>Ein Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis zum 62. Altersjahr für Männer und bis zum 61. Altersjahr für Frauen möglich.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Auswirkungen	<p>⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Invaliden- oder Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.</p>
Kürzung des Sparkapitals	<p>⁶ Zuerst werden die separaten Konti gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals inkl. separate Konti gekürzt.</p>
Gebühren	<p>⁷ Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand. Für den Vorbezug beträgt die Gebühr CHF 400, für die Verpfändung beträgt sie CHF 200.</p>

Art. 30 Rückzahlung des Vorbezugs

- Freiwillige Rückzahlung
- ¹ Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen.
- Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde.
- Rückzahlungspflicht
- ² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person das 62. Altersjahr für Männer bzw. das 61. Altersjahr für Frauen vollendet hat.
- Zuweisung von Rückzahlungen
- ³ Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung gemäss Art. 29 Abs. 6 wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkapitalien gutgeschrieben.
- Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er vor der Rückzahlung des Vorbezugs betragen hat.

Art. 31 Einschränkungen beim Vorbezug

- Prioritäten
- ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- Unterdeckung
- ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 32 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen bei Tod oder Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die obligatorischen Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 13 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Die gekürzte Leistung entspricht mindestens der um die gesetzlich zulässigen Kürzungen reduzierten obligatorischen Leistung nach dem BVG.

Leistungskürzungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

² Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen in bisheriger Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzungen bei Scheidung

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁵ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 33 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 34 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.
Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 35 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung /
Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 29.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 36 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- Rentenanpassung ¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft. Der Stiftungsrat kann dabei die Bedingungen zum Zeitpunkt der Pensionierung wie die Höhe des Umwandlungssatzes sowie die bisherigen Anpassungen berücksichtigen.
- Obligatorische Renten ² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Teuerungsanpassung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
- Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 37 Zusätzliche Bestimmungen

- Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.
- Erfüllungsort ⁴ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz.
- Erlöschen Rentenberechtigung ⁵ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- Einmalige Auszahlung ⁶ Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 5) beträgt.

Verzugszins für Vorsorgeleistungen	⁷ Nachzuzahlende Vorsorgeleistungen werden ab dem Tag der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage mit dem Verzugszinssatz gemäss Anhang 5 verzinst.
Verjährung	⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Art. 38 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung	¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
Lücken	² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
Streitigkeiten, Gerichtsstand	³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 39 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und separater Konti nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 40 Teilliquidation

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 41 Stiftungsrat

Zusammensetzung	¹ Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern des Arbeitgebers sowie Vertretern der Arbeitnehmenden zusammen.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgebervertreter	³ Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.
Vertreter der Arbeitnehmenden	⁴ Die Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt.
Konstituierung	⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹⁰ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 42 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
Orientierung	² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie über alle besonderen Vorkommnisse.
Jahresrechnung	³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43 Revisionsstelle, Experte

- Kontrollstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 44 Auskunfts- und Informationspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

An die Geschäftsstelle zu melden sind insbesondere:

- a. die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen nach Art. 32 Abs. 1, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;
- b. IV-Verfügungen, -Revisionen oder -Bescheide;
- c. die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente;
- d. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Kinderrente oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;
- e. der Tod eines Rentenbezügers;
- f. Adressänderungen.

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Pensionskasse für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die Pensionskasse kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

- Verletzung Anzeigepflicht ² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.

- Informationspflicht ³ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.

- Informationen auf Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informationspflicht betreffend BVG-Anteil	<p>⁵ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum massgebende Verhältnis zwischen BVG-Altersguthaben und gesamtem Sparkapital (inkl. Zusatz-Sparkapital) fest. Diese Information ist bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.</p>
Pflichten Arbeitgeber	<p>⁶ Die Arbeitgeber müssen der Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Verpflichtungen erfüllen, die sich betreffend die Durchführung der Versicherung ergeben. Wird die Pensionskasse aufgrund einer falschen oder unterlassenen Meldung leistungspflichtig oder richtet sie deshalb zu hohe Leistungen aus, hat der betreffende Arbeitgeber die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.</p>
Informationspflicht gegenüber der Zentralstelle der 2. Säule	<p>⁷ Der Zentralstelle 2. Säule werden jährlich bis Ende Januar alle Personen gemeldet, für die im Dezember des Vorjahrs ein Sparkapital geführt wurde.</p>

Art. 45 Schweigepflicht

Schweigepflicht	<p>¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.</p>
Amtsende	<p>² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.</p>

Art. 46 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungstechnische Bilanz	<p>¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.</p>
Unterdeckung	<p>² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.</p>
Information	<p>³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.</p>

Massnahmen	<p>⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber. Der Beitrag vom Arbeitgeber muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden;b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers;e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Sanierungsbeiträge, Reglements-nachtrag	<p>⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.</p>
Zinssatz Mindestbetrag	<p>⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.</p>
Rentenbezie- hende	<p>⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf laufenden Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den obligatorischen Leistungen gemäss BVG entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.</p>

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- Änderungen² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

- Bisheriges Reglement¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Vorsorgereglement Basisplan und Zusatzplan vom 1. Januar 2017, mit dem Nachtrag Nr. 1.

- Per 31.12.2018 laufende Renten² Die per 31. Dezember 2018 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 46 des vorliegenden Reglements.

Für die Altersrentenbezüger der ehemaligen Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA beträgt die anwartschaftliche Ehegattenrenten 100% der laufenden Altersrente.

Bei laufenden Altersrenten oder Invalidenrenten der ehemaligen Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder der ehemaligen Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA besteht wie bisher kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente. Die laufenden Renten werden lebenslänglich ausbezahlt.

- Bestehende Arbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität³ Die Höhe der Leistungen derjenigen per 31. Dezember 2018 versicherten Personen, bei denen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, vor dem 1. Januar 2019 erfolgte, bestimmt sich gemäss dem bis 31. Dezember 2018 gültigen Reglement. Erfolgt eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nach dem 31. Dezember 2018, werden die sich neu ergebenden Leistungen hingegen nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

- Einlage Altersrente (Naville)⁴ Versicherte Personen, die am 31. August 2016 bei der Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder bei der Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA angehört haben und in die Valora Pensionskasse übergetreten sind, und nach den neuen Vorsorgeplänen Basisplan und Zusatzplan eine tiefere Altersrente aufwiesen, haben eine Einlage auf dem Sparkapital (Basisplan) reserviert erhalten.

Die Einlage wird über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. September 2016 oder bis zum reglementarischen Rücktrittsalter erworben. Bei einem Austritt vor dem 31. August 2021, d.h. vor Ablauf der fünfjährigen Frist, erfolgt ein pro rata Abzug der Einlage auf monatlicher Basis (d.h. 1/60 der Einlage pro Monat).

Besitzstand Risikoleistungen (Valora Pensionskasse) ⁵ Personen, welche am 31. Dezember 2009 versichert waren, und seither ununterbrochen bei der Valora Pensionskasse versichert sind, haben im Vorsorgefall einen Anspruch auf eine Invalidenrente oder Ehegattenrente, welche in der Höhe mindestens dem per 31. Dezember 2009 in der Valora Pensionskasse versicherten Wert entspricht.

Im Falle einer Beschäftigungsgradreduktion oder einer Reduktion des Sparkapitals (z. B. bei Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung) entfällt der Besitzstand.

Besitzstand Risikoleistungen (Naville) ⁶ Versicherten Personen, die am 31. August 2016 bei der Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder bei der Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA angehört haben und in die Valora Pensionskasse übergetreten sind, wird ein temporärer Besitzstand in der Höhe der bisherigen Invalidenrenten und anwartschaftlichen Ehegattenrenten gewährt.

Der Besitzstand für die Invalidenrenten und die anwartschaftliche Ehegattenrenten wird während drei Jahren, d.h. bis zum 31. August 2019 gewährt. Nach dieser Übergangsfrist werden Invaliden- und Ehegattenrenten gemäss dem dann gültigen Vorsorgereglement ausbezahlt.

Kinderrenten werden an den Besitzstand der Invaliden- oder Ehegattenrenten angerechnet.

Im Falle einer Beschäftigungsgradreduktion oder einer Reduktion des Sparkapitals (z. B. bei Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung) entfällt der Besitzstand Risikoleistungen.

Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 28 des Vorsorgereglementes.

Art. 49 Altersrenten-Besitzstand

Zweck der Einlagen ¹ Zur Abfederung der Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2019 von 6.20% im Alter 65 für Männer und im Alter 64 für Frauen auf 6.00% im Alter 65 für Männer und im Alter 64 für Frauen leistet die Pensionskasse per 1. Januar 2019 individuelle Einlagen zugunsten der individuellen Sparkapitalien Basisplan. Im Zusatzplan werden keine Einlagen gewährt.

Anspruchsberechtigter Personenkreis ² Anspruch auf die individuelle Einlage gemäss den nachfolgenden Bestimmungen haben versicherte Personen, die mindestens seit dem 31. Dezember 2017 ununterbrochen in der Pensionskasse versichert sind.

Für Pensionierungen per 1. Januar 2019 sind die Bestimmungen des Vorsorgereglements, gültig bis 31. Dezember 2018, anwendbar.

- Höhe der Einlage ³ Die Pensionskasse gewährt eine Einlage, die wie folgt berechnet wird:
- a. Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente im Basisplan bis zur Höhe der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente im Rücktrittsalter von 65 Jahren für Männer und von 64 Jahren für Frauen, die nach Vorsorge-reglement, in Kraft bis 31. Dezember 2018 resultieren würde;
 - b. Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente im Basisplan bis zur Höhe der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente (mit Stichtag per 31. De-zember 2018) im Rücktrittsalter von 65 Jahren für Männer und von 64 Jahren für Frauen, die mit den Spargutschriften und Umwandlungssät-zen nach Vorsorgereglement, in Kraft ab 1. Januar 2019 resultieren würde (ohne Einlage).
- Durch die Einlage der Pensionskasse wird die Altersrente gemäss lit. b auf 97% der Altersrente gemäss lit. a erhöht. Ergibt diese Berechnung keinen positiven Betrag, besteht kein Anspruch auf eine Einlage.
- Berechnungspara-
rameter ⁴ Für die Ermittlung der individuellen Einlage sind die Verhältnisse per Stichtag 31. Dezember 2018 massgebend. Spätere Ereignisse (Lohn- und Beschäfti-gungsgradänderungen, Vorbezüge für Wohneigentum, freiwillige Einkäufe usw.) haben keinen Einfluss auf ihre Höhe.
- Die Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente erfolgt auf Basis des Sparkapitals Basisplan (inkl. Sparkapital „Einkauf in Maximalleistungen“ jedoch exkl. Sonder-Sparkapital „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“), und mit den Sparbeiträgen gemäss dem jeweiligem Vor-sorgeplan. Ferner liegen der Berechnung ein Projektions- und ein Diskontie-rungszinssatz von 2.0% zugrunde.
- Im Jahr 2018 vorgenommene freiwillige Einkäufe sowie Wiedereinkäufe nach Ehescheidung und Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden bei der Berechnung der individuellen Einlage nicht berücksichtigt.
- Einlage Alters-
rente 31.08.2016
(Naville) ⁵ Ehemalige versicherte Personen, die vor dem Übertritt in die Valora Pensi-onkasse am 31. August 2016 bei der Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder bei der Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA versichert waren und nach den neuen Vorsorgeplänen Basisplan und Zusatz-plan eine tiefere Altersrente aufwiesen, haben eine Einlage auf dem Sparkapital (Basisplan) reserviert erhalten.
- Diese Einlage (auch der noch nicht erworbene Anteil) wird für die Vergleichs-berechnungen gemäss Art. 3 lit. a und Art. 3 lit. b im vollen Betrag beim Spar-kapital Basisplan berücksichtigt.
- Unbezahlte Ur-
laube ⁶ Bei unbezahlten Urlauben während dem 31. Dezember 2018 und 1. Ja-nuar 2019 besteht ungeschmälert Anspruch auf die individuelle Einlage. Mass-gibend ist der versicherte Jahreslohn Basisplan unmittelbar vor dem unbezahl-ten Urlaub.

Valora Pensionskasse

Muttenz, 27.11.2018

Der Stiftungsrat

Franz Julen
Präsident

Pierre-André Konzelmann
Vize-Präsident

L. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
AHV-Rentenalter	Das AHV-Rentenalter wird im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) bzw. des 64. Altersjahres (Frauen) erreicht.
Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist eine versicherte, aktuell aber noch nicht laufende Leistung infolge eines Vorsorgefalls (Alter, Tod, Invalidität). Anwartschaften sind nicht erworben und können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 5).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).

MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
Obligatorium	Der obligatorische Bereich der Vorsorge entspricht der Mindestvorsorge gemäss BVG. Diese obligatorischen Mindestleistungen sind durch das Bundesrecht garantiert. Die Pensionskasse stellt mittels Schattenrechnung sicher, dass die obligatorischen Mindestleistungen in jedem Fall gewahrt sind.
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 5).
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 5).
Überobligatorium	Die Leistungen der Pensionskasse übersteigen die Mindestleistungen gemäss BVG (Obligatorium). Die Differenz zwischen den Leistungen der Pensionskasse und den Mindestleistungen gemäss BVG entspricht dem überobligatorischen Teil der Vorsorge.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 5).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Spar- und Risikobeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

Basisplan

Ab dem Jahr 2019 gelten die folgenden Beiträge:

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 24	-	-	-	-	1.00	1.00	-	1.00	1.00
25 – 34	4.25	4.25	8.50	1.00	1.00	2.00	5.25	5.25	10.50
35 – 44	6.75	7.25	14.00	1.00	1.50	2.50	7.75	8.75	16.50
45 – 54	7.25	9.75	17.00	1.50	2.50	4.00	8.75	12.25	21.00
55 – 65	7.75	12.25	20.00	1.50	3.00	4.50	9.25	15.25	24.50
66 – 70	7.75	12.25	20.00	1.00	1.00	2.00	8.75	13.25	22.00

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Zusatzplan

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 70	1.00	3.00	4.00	0.50	0.50	1.00	1.50	3.50	5.00

Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen

Einkauf in Maximalleistungen Basisplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns Basisplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und um allfällige andere anrechenbare Guthaben (Art. 9 Abs. 2):

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	9	289	45
26	17	312	46
27	26	335	47
28	35	358	48
29	44	383	49
30	54	407	50
31	63	432	51
32	73	458	52
33	83	484	53
34	93	511	54
35	109	541	55
36	125	572	56
37	142	603	57
38	158	635	58
39	176	668	59
40	193	701	60
41	211	735	61
42	229	769	62
43	248	805	63
44	267	841	64
		877	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter		51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Basisplan	CHF	40'000
Stand Sparkapital Basisplan	CHF	120'000
Maximalbetrag (432% von CHF 40'000)	CHF	172'800
Möglicher Einkauf (CHF 172'800 ./ CHF 120'000)	CHF	52'800

Einkauf in Maximalleistungen Zusatzplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns Zusatzplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital:

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
18	4	128	42
19	8	135	43
20	12	141	44
21	16	148	45
22	21	155	46
23	25	162	47
24	30	169	48
25	34	177	49
26	39	184	50
27	44	192	51
28	49	200	52
29	54	208	53
30	59	216	54
31	64	224	55
32	69	232	56
33	74	241	57
34	80	250	58
35	86	259	59
36	91	268	60
37	97	277	61
38	103	287	62
39	109	297	63
40	115	306	64
41	122	317	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Modellbeispiel:

Alter	51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Zusatzplan	CHF 150'000
Stand Sparkapital Zusatzplan	CHF 80'000
Maximalbetrag (192 von CHF 150'000)	CHF 288'000
Möglicher Einkauf (CHF 288'000 ./ CHF 80'000)	CHF 208'000

Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Einkauf in vorzeitige Pensionierung Basisplan

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns Basisplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das bereits vorhandene Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	1	2	3	5	6	8	9
26	2	4	7	9	12	15	19
27	3	6	10	14	19	23	28
28	4	9	14	19	25	31	38
29	5	11	17	24	31	40	48
30	6	13	21	29	38	48	59
31	8	16	25	34	45	57	69
32	9	18	29	40	52	65	80
33	10	21	32	45	59	74	91
34	11	23	36	51	66	83	102
35	12	26	40	56	74	93	113
36	14	28	45	62	81	102	125
37	15	31	49	68	89	112	137
38	16	34	53	74	97	121	149
39	18	37	57	80	105	131	161
40	19	40	62	86	113	142	173
41	20	42	66	93	121	152	186
42	22	45	71	99	129	163	199
43	23	48	76	106	138	174	213
44	25	52	81	112	147	185	226
45	26	55	86	119	156	196	240
46	28	58	91	126	165	207	254
47	29	61	96	133	174	219	268
48	31	65	101	141	184	231	283
49	33	68	106	148	194	243	298
50	34	71	112	156	203	256	313
51	36	75	117	163	214	269	329
52	38	79	123	171	224	281	345
53	39	82	129	179	234	295	361
54	41	86	135	187	245	308	377
55	43	90	141	196	256	322	394
56	45	94	147	204	267	336	411
57	47	98	153	213	279	350	429
58	49	102	159	222	290	365	447
59	51	106	166	231	302	380	
60	53	110	172	240	314		
61	55	115	179	250			
62	57	119	186				
63	59	123					
64	61						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

Einkauf in vorzeitige Pensionierung Zusatzplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns Zusatzplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
18	0	0	1	1	1	2	2
19	0	1	2	2	3	3	4
20	1	1	2	3	4	5	6
21	1	2	3	4	6	7	9
22	1	3	4	5	7	9	11
23	1	3	5	7	9	11	13
24	2	4	6	8	10	13	15
25	2	4	6	9	12	15	18
26	2	5	7	10	13	17	20
27	3	5	8	11	15	19	23
28	3	6	9	13	17	21	25
29	3	6	10	14	18	23	28
30	3	7	11	15	20	25	30
31	4	8	12	17	22	27	33
32	4	8	13	18	23	29	36
33	4	9	14	19	25	32	38
34	5	10	15	21	27	34	41
35	5	10	16	22	29	36	44
36	5	11	17	24	31	39	47
37	6	12	18	25	33	41	50
38	6	12	19	27	35	44	53
39	6	13	21	28	37	46	56
40	7	14	22	30	39	49	60
41	7	15	23	32	41	52	63
42	7	15	24	33	43	54	66
43	8	16	25	35	46	57	69
44	8	17	27	37	48	60	73
45	9	18	28	39	50	63	76
46	9	19	29	40	53	66	80
47	9	20	30	42	55	69	84
48	10	20	32	44	57	72	87
49	10	21	33	46	60	75	91
50	11	22	35	48	62	78	95
51	11	23	36	50	65	81	99
52	12	24	38	52	68	85	103
53	12	25	39	54	70	88	107
54	13	26	41	56	73	92	111
55	13	27	42	58	76	95	116
56	14	28	44	61	79	99	120
57	14	29	45	63	82	102	124
58	15	30	47	65	85	106	129
59	15	31	49	67	88	110	
60	16	32	50	70	91		
61	16	33	52	72			
62	17	35	54				
63	17	36					
64	18						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 4 Einkauf in AHV Überbrückungsrenten

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto "Einkauf AVH-Überbrückungsrente" entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag in Prozent der max. jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5) gemäss Tabelle höchstens aber dem verbleibenden Einkaufspotenzial, reduziert um das bereits vorhandene Kapital des Zusatz-Sparkontos.

Alter bei Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente						
		gewähltes Rücktrittsalter						
Männer (M)	Frauen (F)	64 (M) 63 (F)	63 (M) 62 (F)	62 (M) 61 (F)	61 (M) 60 (F)	60 (M) 59 (F)	59 (M) 58 (F)	58 (M)
25		56	113	170	229	288	349	410
26	25	57	114	173	232	293	354	416
27	26	58	116	176	236	297	359	422
28	27	59	118	178	239	301	364	428
29	28	59	120	181	243	306	370	435
30	29	60	121	184	247	311	376	441
31	30	61	123	186	250	315	381	448
32	31	62	125	189	254	320	387	455
33	32	63	127	192	258	325	393	462
34	33	64	129	195	262	330	399	468
35	34	65	131	198	266	335	405	476
36	35	66	133	201	270	340	411	483
37	36	67	135	204	274	345	417	490
38	37	68	137	207	278	350	423	497
39	38	69	139	210	282	355	429	505
40	39	70	141	213	286	360	436	512
41	40	71	143	216	290	366	442	520
42	41	72	145	219	295	371	449	528
43	42	73	147	223	299	377	456	536
44	43	74	150	226	304	383	463	544
45	44	75	152	229	308	388	469	552
46	45	76	154	233	313	394	477	560
47	46	78	156	236	318	400	484	569
48	47	79	159	240	322	406	491	577
49	48	80	161	244	327	412	498	586
50	49	81	164	247	332	418	506	595
51	50	82	166	251	337	425	513	603
52	51	84	169	255	342	431	521	612
53	52	85	171	259	347	437	529	622
54	53	86	174	262	352	444	537	631
55	54	87	176	266	358	451	545	640
56	55	89	179	270	363	457	553	650
57	56	90	182	274	369	464	561	660
58	57	91	184	278	374	471	570	670
59	58	93	187	283	380	478	578	
60	59	94	190	287	385	485		
61	60	96	193	291	391			
62	61	97	196	296				
63	62	99	199					
64	63	100						

Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grunddaten

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2019
Maximale AHV-Altersrente	28'440
Eintrittsschwelle (Basisplan)	21'330
Koordinationsbetrag (Basisplan)	21'330
Min. versicherter Jahreslohn (Basisplan)	3'555
Max. versicherter Jahreslohn (Basisplan)	831'870
Eintrittsschwelle (Zusatzplan)	147'200
Koordinationsbetrag (Zusatzplan)	142'200
Min. versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	5'000
Max. versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	711'000
Max. versicherte IV-Rente	341'280

Zinssätze	Stand 1. Januar 2019
BVG-Zinssatz	1.00%
Sparzinssatz	(für laufendes Jahr) 1.00%
Projektionszinssatz	(für Folgejahre) 2.00%/1.50%
Technischer Zinssatz	1.50%
Verzugszinssatz	2.00%
Mutationszins für unterjährige Austritte	1.00%

Der Projektionszinssatz, technische Zinssatz sowie der Mutationszinssatz können vom Stiftungsrat jederzeit überprüft und neu festgelegt werden.

Umwandlungssätze

Umwandlungssätze im Basisplan für Altersrenten bis zum 4-fachen der max. AHV-Altersrente (CHF 113'760)

Im Basisplan gelten für Altersrenten bis zum 4-fachen der maximalen AHV-Altersrente folgende Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

Alter	Umwandlungssätze	
	Männer	Frauen
58	4.95%	5.10%
59	5.10%	5.25%
60	5.25%	5.40%
61	5.40%	5.55%
62	5.55%	5.70%
63	5.70%	5.85%
64	5.85%	6.00%
65	6.00%	6.15%
66	6.15%	6.30%
67	6.30%	6.45%
68	6.45%	6.60%
69	6.60%	6.75%
70	6.75%	6.90%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Das übrige Sparkapital im Basisplan wird als Alterskapital ausbezahlt.

Die Umwandlungssätze können jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden.

Kapitalbezug im Zusatzplan

Das Sparkapital im Zusatzplan wird als Alterskapital ausbezahlt.

Anhang 6 Antrag auf Alterskapital (Basisplan)

1. Personalien

Name _____ Vorname _____
Strasse _____ PLZ, Ort _____
Geb. Datum _____ SV-Nr. _____
Zivilstand _____ Vers.-Nr. _____

2. Angaben über die gewünschte Kapitalauszahlung

Ich möchte folgende Kapitalauszahlung vornehmen:

- 100% des vorhandenen Alterskapital, oder
- _____% des vorhandenen Alterskapital, oder
- CHF _____ des vorhandenen Alterskapital

3. Allgemeine Hinweise

- Eine Kapitalauszahlung führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- Der Antrag muss spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Pensionierungsdatum eingereicht werden.
- Nach Ablauf der Anmeldefrist ist der Antrag unwiderruflich.
- Bei Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität) vor der Pensionierung ist der Antrag hinfällig.

4. Unterschriften

Versicherte Person

Datum _____ Unterschrift _____

Ehegatte/in bzw. eingetragene/r Partner/in

Datum _____ Unterschrift _____

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Eine Aufteilung des Todesfallkapitals zugunsten von begünstigten Personen ist gemäss Bundesgesetz sowie gemäss Vorsorgereglement in unten aufgeführter Reihenfolge und jeweils innerhalb einer Begünstigungsgruppe a bis c möglich. Diese können teilweise zusammengefasst werden (vgl. Hinweis).

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben als versicherte Person fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Begünstigungsgruppen	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in %)
a. der Ehegatte oder der eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht ; bei dessen Fehlen
b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe b fallen sowie die Eltern und Geschwister

* Wichtiger Hinweis: Die Begünstigtengruppen können wie folgt zusammengefasst werden. Bitte ankreuzen, falls eine Zusammenfassung von Ihnen gewünscht wird.

- a. Falls Personen gemäss Gruppe. b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen a und b zusammenfassen.
- b. Falls keine Personen gemäss Gruppe b existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen a und c zusammenfassen.
- c. Falls keine Personen gemäss Gruppe a existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss den Gruppen. b und c zusammenfassen.

Innerhalb der Gruppe a kann die Verteilung beliebig gewählt werden. Bei Fehlen einer Erklärung besteht für die Personen der Gruppe a die festgehaltene Reihenfolge, d.h. zuerst haben der Ehegatte und der eingetragene Partner Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei dessen Fehlen die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht.

Innerhalb der Gruppe c kann die Verteilung beliebig gewählt werden. Bei Fehlen einer Erklärung besteht für die Personen der Gruppe c die festgehaltene Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift

Valora Pensionskasse

Hofackerstrasse 40
4132 Muttenz, Schweiz

Fon +41 61 467 20 20
Fax +41 61 467 36 12

www.valora.com
pensionskasse@valora.com